

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

**zu den dem Deutschen Bundestag zugeleiteten Streitsachen
vor dem Bundesverfassungsgericht**

- a) Antrag der Bundestagsabgeordneten Dr. Helmut Kohl, Dr. Friedrich Zimmermann und 189 weiterer Mitglieder des Bundestages gegen das Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes vom 13. Juli 1977 — BGBl. I S. 1229 — Az. 2 BvF 1/77**
- b) Antrag der Bayerischen Staatsregierung gegen das genannte Gesetz Az. 2 BvF 2/77**

A. Problem

Die Verfassungsstreitsachen 2 BvF 1/77 und 2 BvF 2/77 sind dem Deutschen Bundestag vom Bundesverfassungsgericht zugeleitet worden. Der Bundestag hat in diesen Verfahren ein Recht zur Äußerung. Das Bundesverfassungsgericht hat für eine etwaige Äußerung eine Frist bis zum 1. Oktober 1977 bestimmt.

B. Lösung

Der Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundestag mit Mehrheit, sich dahin zu äußern, daß die beiden Anträge abgelehnt werden sollten.

C. Alternativen

Die Minderheit des Ausschusses hält eine Äußerung des Bundestages in diesen Fällen für untunlich.

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

sich zu den Anträgen 2 BvF 1/77 und 2 BvF 2/77 gegen das Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes vom 13. Juli 1977 (BGBl. I S. 1229) dahin zu äußern, daß sie vom Bundesverfassungsgericht abgelehnt werden sollen.

Bonn, den 9. September 1977

Der Rechtsausschuß

Dr. Lenz (Bergstraße)

Vorsitzender

Dr. Emmerlich

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Emmerlich

Mit den beiden Verfassungsklagen wird beim Bundesverfassungsgericht beantragt, das Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes vom 13. Juli 1977 mit dem Grundgesetz für nicht vereinbar und deshalb für nichtig zu erklären. Der Rechtsausschuß hat diese Streitsachen in seiner 15. Sitzung am 7. September 1977 beraten. Die Mehrheit des Rechtsausschusses ist der Auffassung, daß angesichts der Bedeutung der verfassungsrechtlichen

Fragen, die in den Verfahren zu entscheiden seien, und wegen des Umstandes, daß die eine Verfassungsklage von der Opposition erhoben worden sei, eine Stellungnahme des Bundestages geboten sei.

Demgegenüber weist die Minderheit des Ausschusses darauf hin, daß das angegriffene Gesetz vom Bundestag mehrheitlich verabschiedet worden sei. Es sei nicht richtig, daß sich der Bundestag nunmehr als Partei in die Verfahren einschalte.

Bonn, den 9. September 1977

Dr. Emmerlich

Berichterstatter